



Amtsblatt

für die

Stadt Leinefelde-Worbis

mit ihren Ortsteilen Beuren, Birkungen, Breitenbach, Breitenholz, Hundeshagen, Kallmerode, Kaltohmfeld, Kirchohmfeld, Leinefelde, Wintzingerode, Worbis

Jahrgang 2020

Leinefelde-Worbis, den 14.05.2020

Nr. 11

Inhalt

Seite

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

- Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Hinter den Tannenhöfen“, Ortsteil Worbis nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 74
- Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und § 4 ff. Baugesetzbuch (BauGB) zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 8 Abs. 3 BauGB im Bereich des Entwurfs zur Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 20 „Gewerbegebiet an der Ochsenwiese“ im Ortsteil Beuren 77
- Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und § 4 ff. Baugesetzbuch (BauGB) zur Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Gewerbegebiet an der Ochsenwiese“, Ortsteil Beuren 82
- Bekanntmachung der Satzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 Sondergebiet „Discounter Aldi“, Ortsteil Leinefelde 88

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- Flurbereinigungsverfahren Kreuzebra, Landkreis Eichsfeld, Az.: 1-2-0335
Bekanntmachung der Schlussfeststellung des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha vom 08.05.2020 90
- Bereitschaftsplan Monat Juni des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ 91

Herausgeber: Stadt Leinefelde-Worbis

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann gegen Zusendung eines frankierten Briefumschlages bei der Stadt Leinefelde-Worbis, Ratsbüro, Worbis, Rossmarkt 1, 37339 Leinefelde-Worbis, als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise bezogen werden. (Preis je Doppelseite 0,10 € zzgl. Versandkosten)
Das Amtsblatt wird in den Bürgerbüros der Stadt Leinefelde-Worbis für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und wird auf Wunsch per E-Mail zugesandt.
Auch unter der Internetadresse www.leinefelde-worbis.de ist das Amtsblatt abrufbar.

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

Bekanntmachung der Stadt Leinefelde-Worbis Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Hinter den Tannenhöfen“, Ortsteil Worbis nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

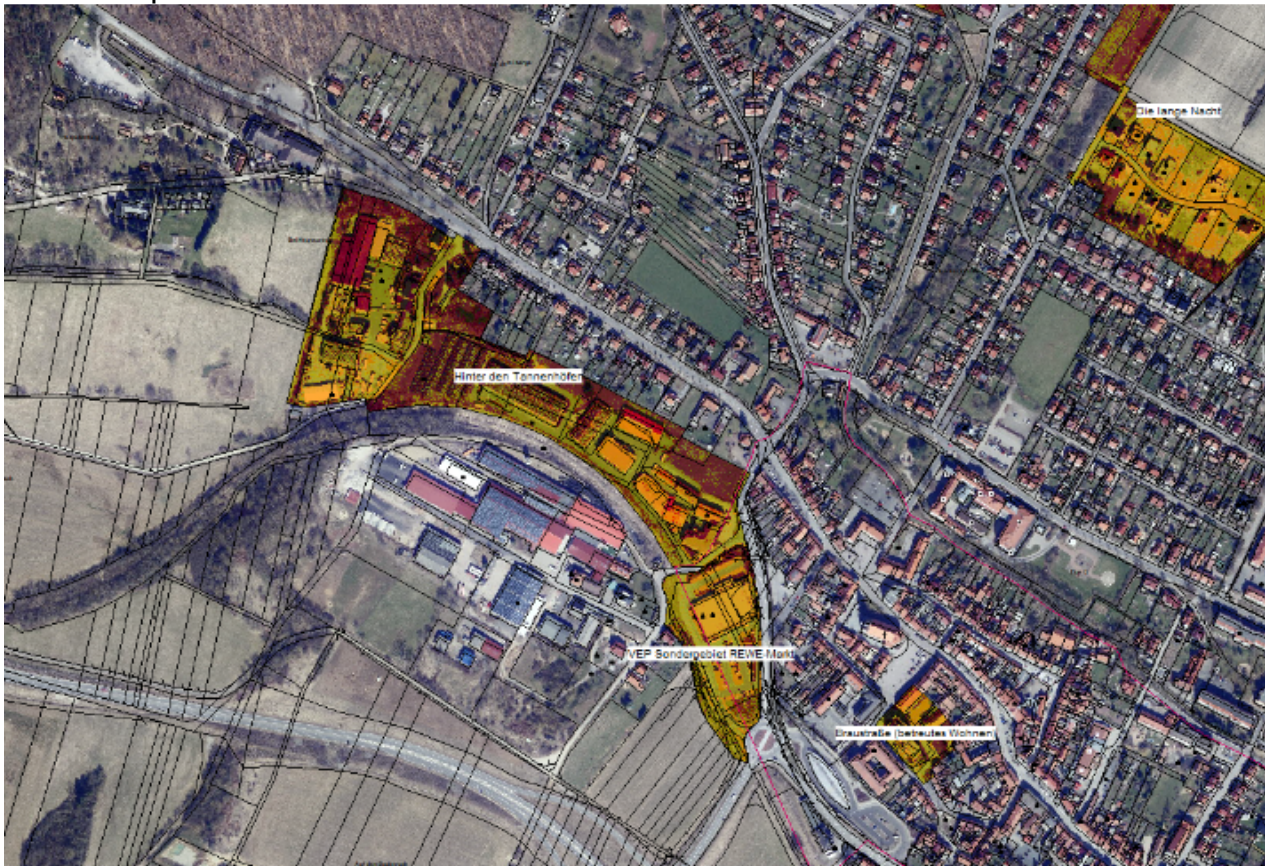
Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat am 15. Dezember 2008 in der öffentlichen Sitzung den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Hinter den Tannenhöfen“, Ortsteil Worbis gefasst. Ziel der Bauleitplanung ist es, die Firmenerweiterungen zu ermöglichen. Der Ursprungsplan ist seit 1996 rechtskräftig, die Erschließung wurde nicht entsprechend des Planes umgesetzt, so dass der Plan an sich den heutigen betrieblichen Erweiterungserfordernissen nicht mehr entspricht.

Gleichzeitig soll gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet werden.

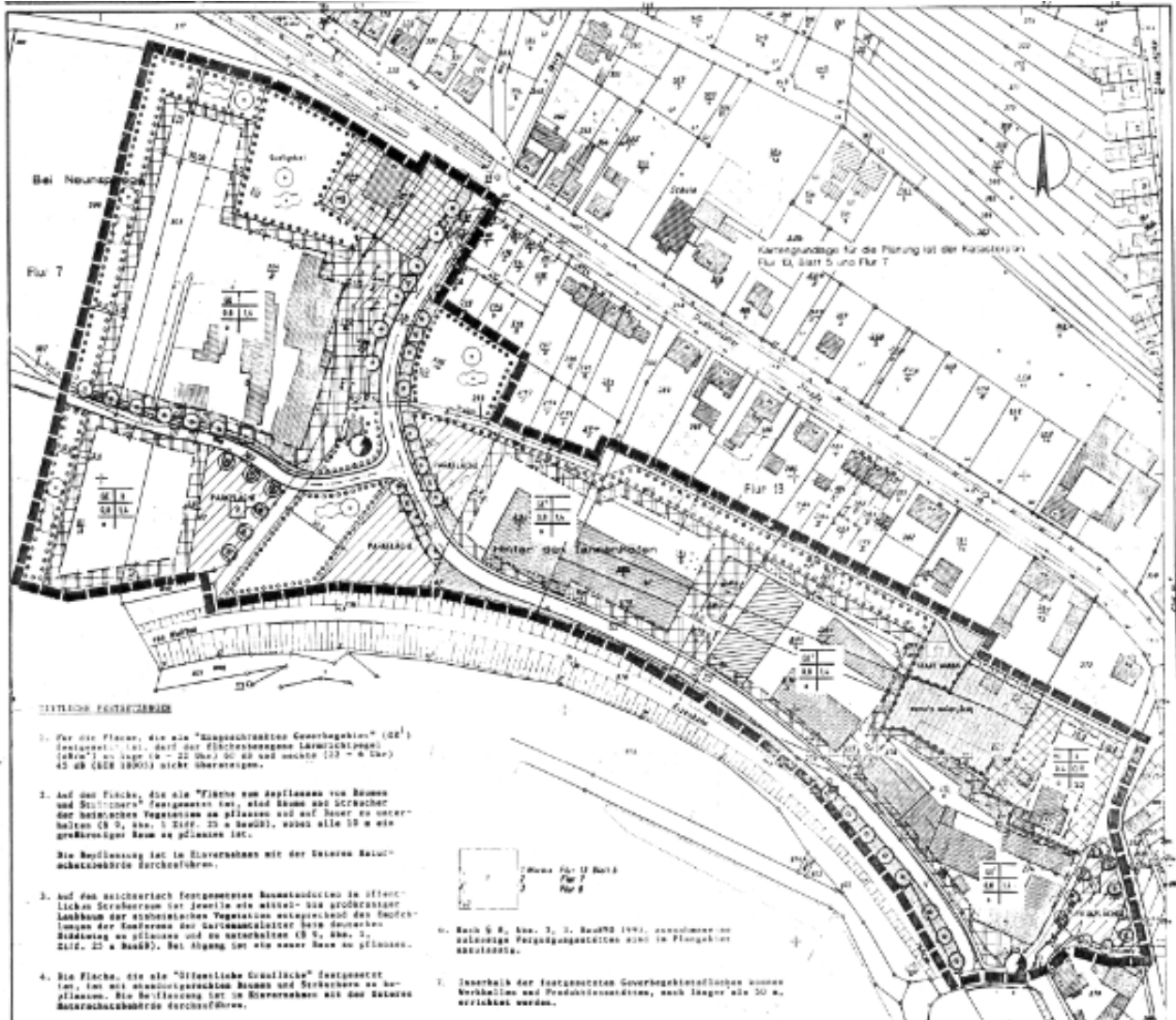
Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bauleitplans findet über die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **25.05.2020 – 26.06.2020** statt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die Lage sind aus nachstehender Planskizze, welche Bestandteil der Bekanntmachung ist, zu ersehen.

Übersichtsplan



Planskizze



Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung können in der Zeit vom

25.05.2020 bis 26.06.2020

während der Dienststunden in der Stadtverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis im Bürgerbüro Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis

Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 Freitag u. Samstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Bürgerbüro Worbis, Worbis, Rossmarkt 2, 37339 Leinefelde-Worbis,

Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 Freitag u. Samstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und im Zimmer 507, Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis

Montag u. Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
 Mittwoch und Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Folgende Arten umweltrelevante Informationen und Stellungnahmen liegen vor und können ebenfalls eingesehen werden.

Art der Umweltinformationen	Themenblöcke nach Schutzgütern											Schlagwortartige Kurzcharakterisierung	
	Mensch	Tiere	Pflanzen	Boden/Fläche	Wasser	Luft	Klima	Landschaft	Kulturgüter	Sachgüter	Wechselwirkungen		
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	-	-	X	-	X	-	-	-	-	-	-	-	keine Schutzgebiete in Planunterlagen, Bestimmungen (Lage) zu Wasserschutzgebiet, Grundwasserschutz, Immissionen, Raumordnung und Stadtentwicklung, Regionalplanung als Hinweise
Stellungnahmen der Öffentlichkeit	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Stellungnahmen der Naturschutzverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lärmgutachten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Umweltbericht	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Artenschutzgutachten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Baugrunduntersuchung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass entsprechend §§ 3(2) i.V.m. 4a(4) BauGB der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung, einschließlich bereits vorliegender umweltbezogener Stellungnahmen und Gutachten ebenfalls für die Dauer eines Monats unter der Internetadresse der Stadt Leinefelde-Worbis unter folgendem Link eingestellt sind:

<https://www.leinefelde-worbis.de/stadtentwicklung/bauleitplanung/entwuerfe/>

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Hinter den Tannenhöfen“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Leinefelde-Worbis deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. (§ 4a, Abs. 6, Satz 1, Baugesetzbuch)

gez. Marko Grosa
Bürgermeister

(Siegel)

Leinefelde-Worbis, 06.Mai 2020

Bekanntmachung der Stadt Leinefelde-Worbis

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und § 4 ff. Baugesetzbuch (BauGB) zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 8 Abs. 3 BauGB im Bereich des Entwurfs zur Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 20 „Gewerbegebiet an der Ochsenwiese“ im Ortsteil Beuren.

Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat am 19.03.2018 den Aufstellungsbeschluss zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 20 „Gewerbegebiet an der Ochsenwiese“ im Ortsteil Beuren gefasst, wobei das Verfahren gemäß § 2 (1) BauGB durchgeführt wird.

Ziel der 10. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 20 zur Schaffung der planungsrechtlichen, verkehrstechnischen und erschließungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erlangung des Baurechtes zur Errichtung von Gebäuden, welche der gewerblichen Nutzung dienen.

Daher ist zur Umsetzung des B-Plans Nr. 20 die Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes nach § 8 Abs. 3 BauGB für diesen Bereich notwendig, welcher bisher als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen ist.

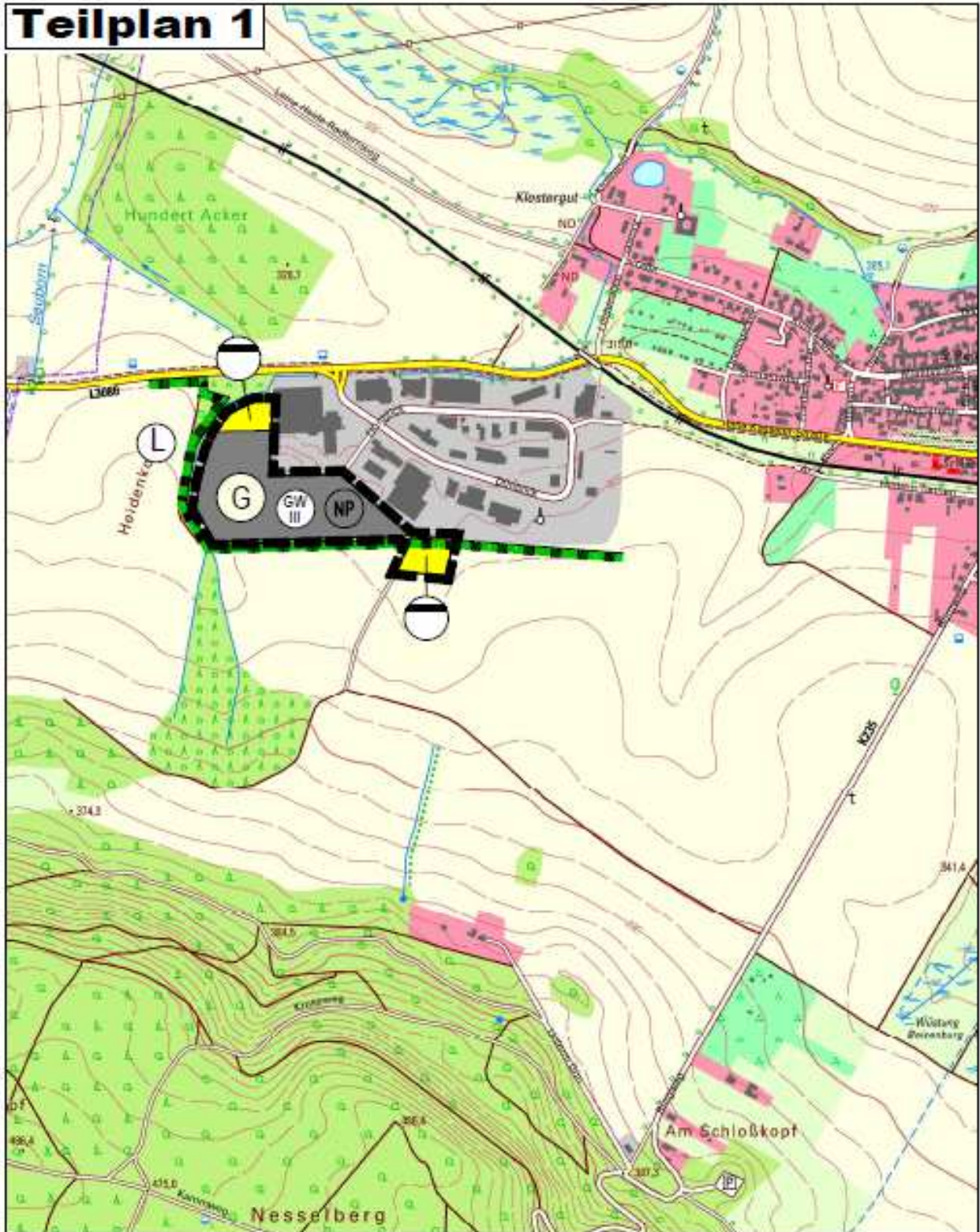
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 12.11.2018, die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 06.10.2018 bis 16.11.2018.

Die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 29.04.2019 – 31.05.2019 statt. Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Anschreiben vom 18.04.2019 am Verfahren beteiligt,

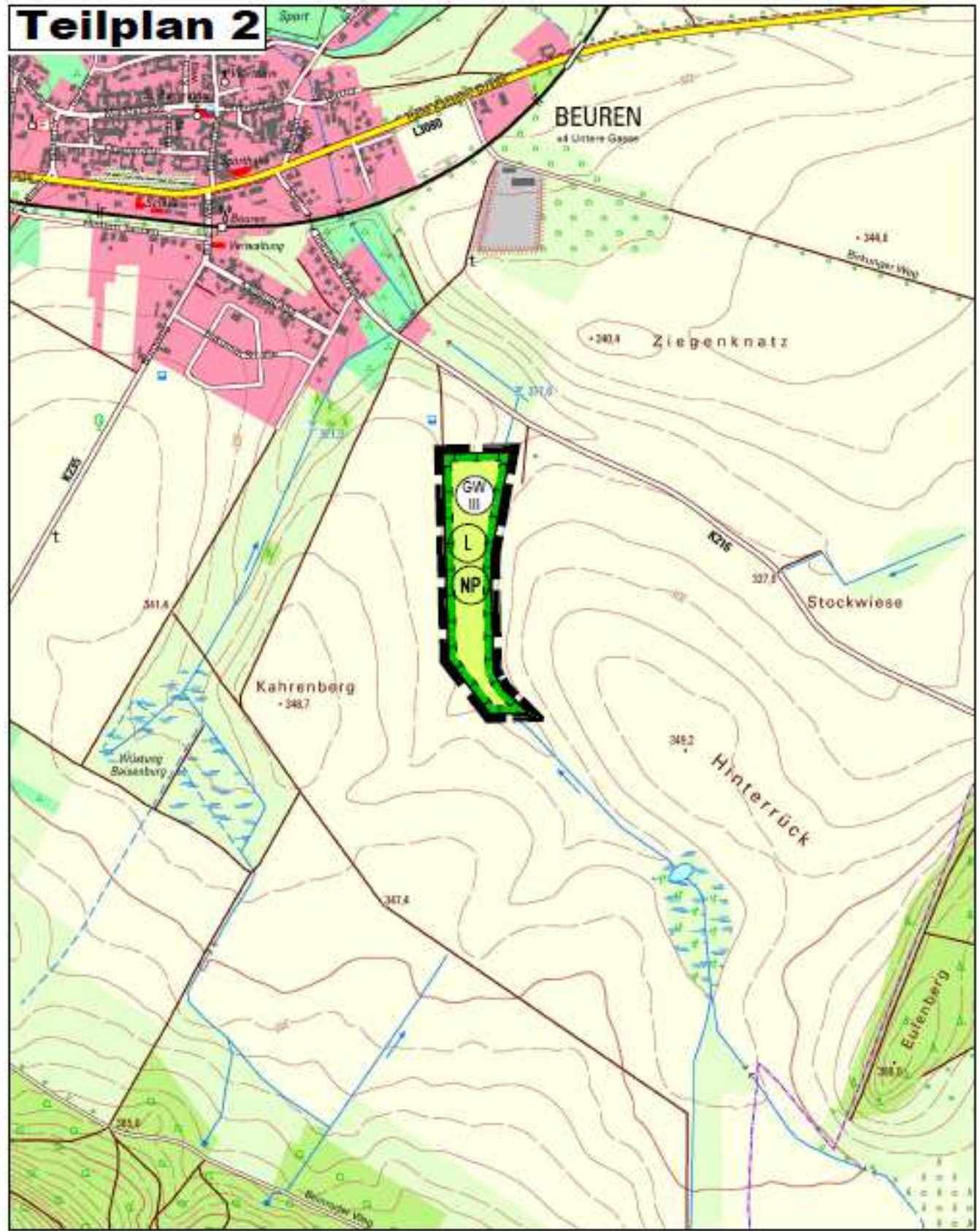
**Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch findet die erneute Öffentliche Auslegung über die Dauer eines Monats, mindestens jedoch über die Dauer von 30 Tagen vom
25.05.2020 – 25.06.2020 statt.**

Die räumlichen Geltungsbereiche der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes, welche Bestandteil der Bekanntmachung sind, sind aus den nachfolgenden Teilplänen zu ersehen.

Teilplan 1



Teilplan 2



Folgende umweltrelevante Informationen und Stellungnahmen liegen vor und können ebenfalls eingesehen werden.

Art der Umweltinformationen	Themenblöcke nach Schutzgütern											Schlagwortartige Kurzcharakterisierung	
	Mensch	Tiere	Pflanzen	Boden/Fläche	Wasser	Luft	Klima	Landschaft	Kulturgüter	Sachgüter	Wechselwirkungen		
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	X	X	X	X	X	X					X		Beachtung Schutzgebiete in Planunterlagen, Bestimmungen zu Wasserschutzgebiet, Grundwasserschutz, Immissionen, Raumordnung und Stadtentwicklung, Regionalplanung, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, A+E-Maßnahmen, Artenschutzmaßnahmen, Erschließung von Ackerflächen
Stellungnahmen der Öffentlichkeit	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Stellungnahmen der Naturschutzverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lärmgutachten	X					X							Ermittlung von Flächenpegeln und Angaben zu Schallschutzmaßnahmen, Beurteilung Straßenlärm
Umweltbericht	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Auseinandersetzung mit allen vorgenannten Themen
Artenschutzgutachten		X											Bestandssituation und vorhabenbezogene Gefährdung

Baugrundunter- suchung				X	X							Aussagen zur Versi- ckerungsfähigkeit und umweltrelevanten Untersuchungen
---------------------------	--	--	--	---	---	--	--	--	--	--	--	--

Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung sowie die umweltrelevanten Informationen und Stellungnahmen können in der Zeit vom

25. Mai 2020 bis 25. Juni 2020

während der Dienststunden in der Stadtverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis

im Bürgerbüro Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis

Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag und Samstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Bürgerbüro Worbis, Rossmarkt 2, 37339 Leinefelde-Worbis

Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und im Zimmer 508, Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis

Montag und Dienstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

Donnerstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Gleichzeitig wird gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich bereits vorliegender umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen im Internet, ebenfalls für die Dauer von mindestens 30 Tagen, unter der Internetadresse der Stadt Leinefelde-Worbis unter folgendem Link eingestellt:

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 20 „Gewerbegebiet an der Ochsenwiese“ im Ortsteil Beuren unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Leinefelde-Worbis deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a, Abs. 6, Satz 1, Baugesetzbuch).

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 3 Satz des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Leinefelde-Worbis, den 08.05.2020

gez. Marko Grosa
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung der Stadt Leinefelde-Worbis

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und § 4 ff. Baugesetzbuch (BauGB) zur Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Gewerbegebiet an der Ochsenwiese“, Ortsteil Beuren.

Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat am 19.03.2018 den Aufstellungsbeschluss zur Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 20 „Gewerbegebiet an der Ochsenwiese“ im Ortsteil Beuren gefasst, wobei das Verfahren gemäß § 2 (1) BauGB durchgeführt wird.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die weitere Ertüchtigung und Fortsetzung des Gewerbestandortes in südlicher Richtung um ca. 5,5 ha einschließlich der erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie der verkehrlichen Erschließung.

Weiteres Ziel ist die Schaffung der erschließungstechnischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau von Gebäuden, welche der gewerblichen Nutzung dienen.

Diese Regelungen müssen rechtlich sicher als Festsetzungen getroffen werden.

Der Bebauungsplan erfordert gleichzeitig eine Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes für diesen Bereich. Diese Änderung erfolgt im Parallelverfahren.

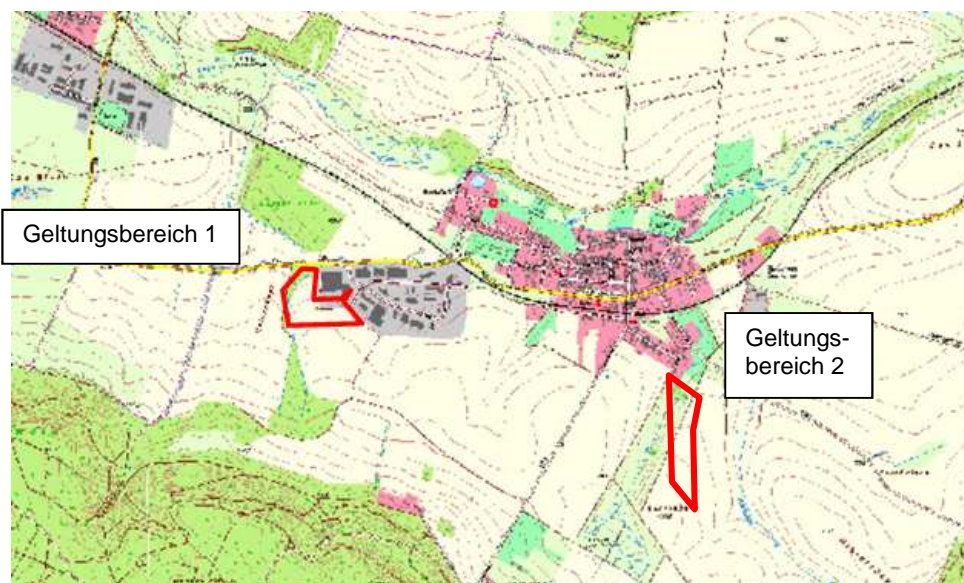
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat am 12.11.2018 im Versammlungsraum des Gemeindehauses in Beuren stattgefunden.

Die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch hat vom 29.04.2019 – 31.05.2019 stattgefunden.

Die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch sind vom 06.10.2018 bis 16.11.2018 sowie vom 18.04.2019 bis 31.05.2019 am Verfahren beteiligt worden.

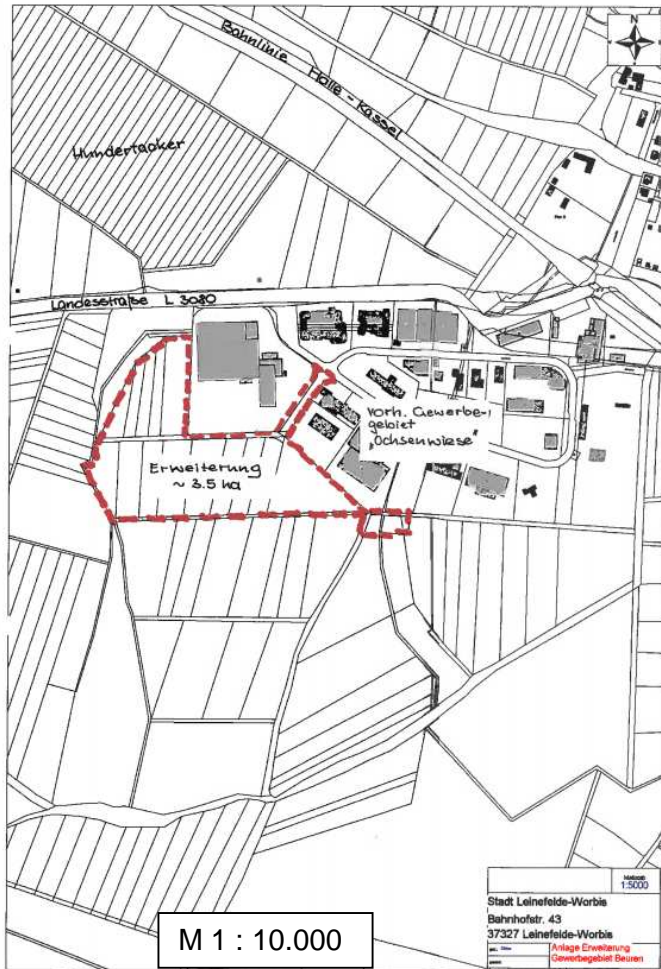
Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch findet die erneute öffentliche Auslegung über die Dauer eines Monats, mindestens jedoch über die Dauer von 30 Tagen vom 25.05.2020 – 25.06.2020 statt.

Die räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und die Lage sind aus nachstehender Planskizze, welche Bestandteil der Bekanntmachung ist, zu ersehen.

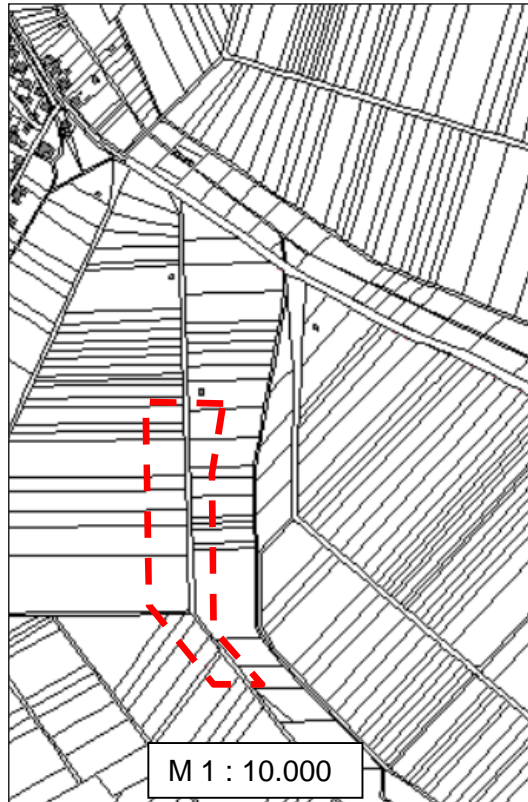


— Geltungsbereich

Maßstab 1 : 25.000



Planskizze Bebauungsplan Nr. 20 „Gewerbegebiet an der Ochsenwiese“,
Geltungsbereich 1



Planskizze Bebauungsplan Nr. 20 „Gewerbegebiet an der Ochsenwiese“,
Geltungsbereich 2

Folgende umweltrelevante Informationen und Stellungnahmen liegen vor und können ebenfalls eingesehen werden:

Art der Umweltinformationen	Themenblöcke nach Schutzgütern											Schlagwortartige Kurzcharakterisierung	
	Mensch	Tiere	Pflanzen	Boden/Fläche	Wasser	Luft	Klima	Landschaft	Kulturgüter	Sachgüter	Wechselwirkungen		
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	X	X	X	X	X	X					X		Verwendung gebietsheimischen Pflanzenmaterials, Maßnahmen zum Artenschutz und dauerhafte Flächenverfügbarkeit, externe

												Kompensationsmaßnahmen, Eingriffsregelung, Anmerkungen zum Bodenschutz zur Berücksichtigung in der Planung, Gewässer- und Grundwasserschutz und Hinweise zu Trink- und Abwasser, Entsorgung Niederschlagswasser, Verordnungen zu Wasserschutzgebiet, Schall- und Immissionsschutz, Brandschutz und Feuerwehr, Ergänzung Planunterlagen,- Regionalplanung, Festsetzungen zum B-Plan, Abstimmungen zwischen B-Plan und F-Plan, Änderungen der Grenzen des LSG „Ober-eichsfeld“, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Nachweis zu zukünftiger Gewerbenutzung Infrastruktur und Erschließung (vorhandene und geplante Ver- und Entsorgungsleitungen)
Stellungnahmen der Öffentlichkeit	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Stellungnahmen der Naturschutzverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lärmgutachten	X					X						Ermittlung von Flächenpegeln und Angaben zu Schallschutzmaßnahmen, Beurteilung Straßenlärm
Umweltbericht	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Auseinandersetzung mit allen vorgenannten Themen
Artenschutzgutachten		X										Bestandssituation und vorhabenbezogene Gefährdung

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung sowie die umweltrelevanten Informationen und Stellungnahmen können in der Zeit vom

25. Mai 2020 bis 25. Juni 2020

während der Dienststunden in der Stadtverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis

im Bürgerbüro Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis

Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag und Samstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Bürgerbüro Worbis, Rossmarkt 2, 37339 Leinefelde-Worbis

Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und im Zimmer 508, Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis

Montag und Dienstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

Donnerstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Gleichzeitig wird gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung einschließlich bereits vorliegender umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen im Internet, ebenfalls für die Dauer von mindestens 30 Tagen, unter der Internetadresse der Stadt Leinefelde-Worbis unter folgendem Link eingestellt:

<https://www.leinefelde-worbis.de/stadtentwicklung/bauleitplanung/entwuerfe/>

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplans Nr. 20 „Gewerbegebiet an der Ochsenwiese“ in Beuren unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Leinefelde-Worbis deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a, Abs. 6, Satz 1, Baugesetzbuch).

Leinefelde-Worbis, den 08.05.2020

gez. Marko Grosa
Bürgermeister

(Siegel)

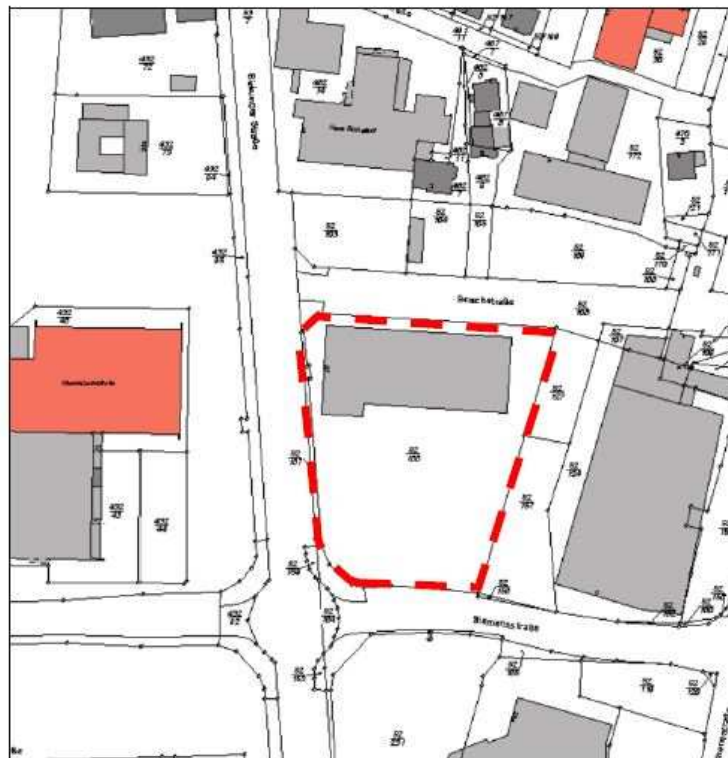
**Bekanntmachung der Satzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 51 Sondergebiet „Discounter Aldi“, Ortsteil Leinefelde**

Die vom Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis am 30.09.2019 beschlossene Satzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 Sondergebiet „Discounter Aldi“, Ortsteil Leinefelde (siehe Übersichtsplan), bestehend aus der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches und den Verfahrensvermerken, wurde beim Landkreis Eichsfeld gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zur Anzeige am 17.01.2020 eingereicht (AZ: 15.11802.001 vom 22.01.2020)

Am 19.02.2020 bestätigte der Landkreis Eichsfeld, dass das Aufstellungsverfahren für den vorliegenden Bebauungsplan ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Rechtsverstöße sowie Verfahrens- und Formfehler wurden nicht festgestellt

Somit kann die Satzung ausgefertigt und der Satzungsbeschluss gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 51 Sondergebiet „Discounter Aldi“, Ortsteil Leinefelde, bestehend aus der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches einschließlich Verfahrensvermerken, in Kraft.



Übersichtsplan

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, in Abs. 2 bezeichnete Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und in Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch bezeichnete beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß Abs. 4 wird hingewiesen.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu ab dem **18.05.2020** in der Stadtverwaltung Leinefelde-Worbis, Rathaus „Wasserturm“, Bahnhofstraße 43, Zimmer 508, 37327 Leinefelde-Worbis während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	09:00 Uhr - 12:00

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Leinefelde-Worbis, den 08. Mai 2020

gez. Marko Grosa
Bürgermeister (Siegel)

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation,
Flurbereinigungsgebiet Gotha
Hans-C.-Wirz-Str. 2
99867 Gotha

Gotha, den 08.05.2020

Flurbereinigungsverfahren Kreuzebra, Landkreis Eichsfeld, Az.: 1-2-0335

Schlussfeststellung

1. Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. 03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2835) wird das Flurbereinigungsverfahren Kreuzebra, Landkreis Eichsfeld mit den folgenden Feststellungen abgeschlossen:
 - 1.1. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
 - 1.2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren Kreuzebra hätten berücksichtigt werden müssen.
 - 1.3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Kreuzebra sind abgeschlossen.
2. Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft Kreuzebra ist das Flurbereinigungsverfahren abgeschlossen und die Teilnehmergeinschaft erloschen.
3. Der Stadt Dingelstädt werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.

Gründe:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Liegenschaftskataster und das Grundbuch wurden nach den Ergebnissen der Flurbereinigung berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind erstellt und wurden von der Gemeinde in der sie liegen und die sich zur Unterhaltung dieser Anlagen verpflichtet hat, übernommen.

Die Kasse der Teilnehmergeinschaft Kreuzebra wurde geprüft und ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restbetrag wird der Stadt Dingelstädt zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen übergeben und die Kasse aufgelöst.

Die Voraussetzungen zur Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen somit vor.

Der Stadt Dingelstädt werden

- eine Ausfertigung der Zuteilungskarte,
- das Flurstücksverzeichnis Neuer Bestand,
- eine Ausfertigung des textlichen Teiles des Flurbereinigungsplanes,
- die Nachweise des Neuen Bestandes ohne Belastungsblätter, die gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen einschließlich solcher auf Privatgrundstücken nachweisen,
- eine Abschrift der Schlussfeststellung

übersandt.

Die Teilnehmergeinschaft Kreuzebra hat ihre Aufgabe abgeschlossen. Sie wird mit Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung aufgelöst.

Die beteiligten Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts erhalten jeweils eine Abschrift der Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,
Flurbereinigungsbereich Gotha
Hans-C.-Wirz-Str. 2
99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Flurbereinigungsbehörde eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. VD Volker Hartmann
Referatsleiter



WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND
„EICHSFELDER KESSEL“

Breitenworbiser Straße 1
37355 Niederorschel

Kontakt:

Telefon (03 60 76) 569-0
Fax: (03 60 76) 569-32
E-Mail: service@waz-ek.de

Internet: www.waz-ek.de

Geschäftszeiten:

Mo 13:30 – 15:30 Uhr
Di + Fr 09:30 – 11:45 Uhr
Do 09:30 – 11:45 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr

Bereitschaftsdienst:

(außerhalb der Geschäftszeiten in dringenden Fällen)

Telefon: (03 60 76) 569-0

bei Verhinderung:
Rettungsleitstelle, Landkreis Eichsfeld: 03606 / 5066780

Ihr Wasserver- und Abwasserentsorger
